

Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Nutzung der gemeindlichen Fotokopiergeräte
-Gebührensatzung Fotokopiersatzung (GS-FKS)-

Der Markt Konnersreuth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04. 04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. 02.2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und Art. 23 Satz 1 i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes v. 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.10.2021 folgende:

Gebührensatzung zur Satzung zur Regelung der Nutzung der gemeindlichen Fotokopiergeräte
-Gebührensatzung Fotokopiersatzung (GS-FKS)-

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Fotokopiergeräte Benutzungsgebühren von Dritten entsprechend der Anzahl der tatsächlich erzeugten und übergebenen Fotokopien.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für Nutzungen zu dienstlichen Zwecken, gemäß § 1 der Fotokopiersatzung (GS-FKS) werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für weitere Nutzungen, gemäß § 2 der Fotokopiersatzung (GS-FKS) werden wie folgt Benutzungsgebühren erhoben:

1. Fotokopien in der Grundschule für selbst zu beschaffenden übrige Lernmitteln nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG (sog. Kopiergeld Grundschule):

Kopie DIN A 4 schwarz-weiß	0,021 €/Kopie
Kopie DIN A 4 farbig	0,068 €/Kopie
Kopie DIN A 3 gilt entsprechende Gebührenhöhe DIN A 4 mal 2	

2. Fotokopien von Dritten für deren Zwecke:

Kopie DIN A4 schwarz-weiß	0,30 €/Kopie
Kopie DIN A4 farbig	0,50 €/Kopie
Kopie DIN A3 schwarz-weiß	0,50 €/Kopie
Kopie DIN A3 farbig	0,80 €/Kopie

3. Fotokopien von Vereinen für deren Vereinszwecke. 1/3 der Preise nach Nr. 2

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, der nach Benutzung des Fotokopiergerätes die begehrte(n) Fotokopie(n) ausgehändigt wurde(n). Bei Minderjährigen sind dies die Erziehungsberechtigten als deren gesetzlicher Vertreter

§ 4

Entstehen der Abgabeschuld, Fälligkeit der Benutzungsgebühr, Gebührenquittung

Die Abgabeschuld entsteht sobald die begehrte(n) Fotokopie(n) ausgedruckt ist(sind). Die Benutzungsgebühr ist fällig, sobald die Fotokopie(n) dem Nutzer übergeben wurde(n). Ein Gebührenbescheid wird nicht erlassen; der Gebührenzahler erhält eine Quittung über die bezahlte Gebühr. Für Nutzer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt, dass die Gebühren 15.02. und zum 15.07. eines Jahres fällig werden und die Abrechnung entsprechend zum Schulhalbjahr im Februar sowie zum Schuljahresende im Juli des jeweiligen Schuljahres erfolgt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Konnersreuth

Konnersreuth, 11.10.2021

i.V.

gez.

Stefan Siller

Zweiter Bürgermeister